

Liestal, 25. Mai 2021/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/589</b>
Postulat	von FDP-Fraktion (Marc Schinzel)
Titel:	<b>KESB konstant verbessern: Entbindung von Familienangehörigen zur Rechnung und Berichterstattung</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Für die vom Postulat angestrebten Erleichterungen für Beistandspersonen, welche diese Aufgabe für Angehörige wahrnehmen, existiert auf Bundesebene bereits eine gesetzliche Grundlage.

Konkret sieht Art. 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches folgendes vor:

*Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.*

Der Gesetzgeber hat der KESB bewusst einen Ermessenspielraum eingeräumt, weil diese den konkreten Umständen im Einzelfall Rechnung tragen und bedenken soll, «dass die Gefahr eines Missbrauchs von Abhängigkeitsverhältnissen aufgrund der nahen Beziehung und der fehlenden professionellen Distanz noch grösser sein kann als bei aussenstehenden Mandatsträgern» (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 / 7001, S. 7060) sowie dass die Bestimmung «das Selbständigwerden einer Person mit einer geistigen Behinderung und die Vorbereitung auf ein Leben ohne Eltern erschweren kann» (Botschaft, a.a.O., S. 7018).

Folglich bleibt für eine Regelung auf kantonaler Ebene kein Spielraum.